

Satzung der Ortsgemeinde Grolsheim über die Höhe des Ablösebetrages bei der Nichtherstellung von KFZ-Stellplätzen vom 14.05.2020

Der Gemeinderat Grolsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Jan 1994 (GVBl. 1994, S. 153) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinde erfüllen. Die Ortsgemeinde wird diesen Geldbetrag für die in § 47 Abs. 5 LBauO bezeichneten Maßnahmen verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Fall einer Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages nach § 3 dieser Satzung keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung hat Gültigkeit für den gesamten Ortsbereich der Ortsgemeinde Grolsheim und schließt alle bestehenden und künftigen Neubaugebiete ein.

§ 3 Höhe und Fälligkeiten des Ablösebetrages

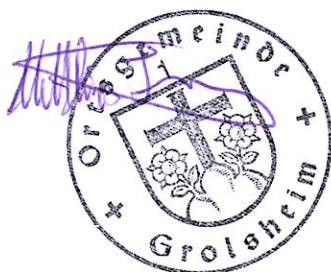
- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Grolsheim einen Geldbetrag in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung (Stellplatz) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.700 € (in Worten: dreitausendsiebenhundert Euro) je Stellplatz.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Der Geldbetrag gemäß Abs. 1 kann der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grolsheim, den 03.12.2020

Matthias Hang
Ortsbürgermeister



**Berchnung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichterstellung von KFZ-Stellplätzen
für die Ortsgemeinde Grolsheim**

Parkfläche von 3x5m		bei 15m ²
Grunderwerb pro m ² *	130,00 €	1.950,00 €
Herstellungskosten ca pro m ² **	281,89 €	<u>4.228,40 €</u>
		6.178,40 €

5.794,00 € davon 60%

3.707,04 €

* durchschnittlicher Boderrichtwert nach BORIS-D

** berechnet nach dem Jahresvertrag für die Straßeninstandhaltung der Verbandsgemeinde

